

Satzung des Vereins für Heimat- Geschichte und Kultur Gailbach e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**Verein für Heimat- Geschichte und Kultur
Gailbach e.V.**

Er hat seinen Sitz in 63743 Aschaffenburg – Gailbach.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.

§2 Vereinszweck

Zwecke des Vereins sind:

- a. Die Erforschung aller Bereiche der Ortsgeschichte von Gailbach.
- b. Die Sicherung aller historischen, kulturellen und künstlerischen Denkmäler und Dokumente der Heimat vor Vernichtung, Verunstaltung und Abwanderung.
- c. Die Erhaltung und Pflege von Brauchtum und Mundart.
- d. Die Weckung und Hebung des Verständnisses für Geschichte und Kunst in der Öffentlichkeit, besonders in der jungen Generation, sowie die Förderung der Volksbildung.
- e. Die Sorge um die Erhaltung und Bewahrung unserer Heimatlandschaft.

§3 Vereinsarbeit

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch:

- a. Organisation von Vorträgen, kulturellen Veranstaltungen, Aussprachen, Führungen, Ausstellungen, Besichtigungen und Studienfahrten.
- b. Teilnahme an Veranstaltungen und Tagungen sowie enge Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Vereinen, wissenschaftlichen und volksbildenden Institutionen und Behörden mit gleicher Zielsetzung.
- c. Veröffentlichung von heimatkundlichen Schriften, Förderung der Vervielfältigung von Beiträgen zur Heimatforschung und Herausgabe von Bilddokumenten.
- d. Aktives Eintreten für die Denkmalpflege.
- e. Unterstützung der Bodendenkmalpflege zur Gewinnung zuverlässiger Grabungserkenntnisse und Sicherstellung von geschichtlichen Funden.
- f. Aktivitäten im Umwelt- und Naturschutz, zur Erhaltung und Förderung der heimischen Flora und Fauna.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient der Allgemeinheit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines werden nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzt und ihn unterstützen will.
2. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten, die über die Aufnahme entscheidet. Minderjährige benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
3. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tag der Erteilung der Aufnahme durch die Vorstandschaft in Kraft.
4. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorstandsbeschluss.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Mitgliederbeitrag ist bis spätestens 30.06. eines Jahres zu entrichten. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr werden Mitgliedsbeiträge auch nicht anteilig zurückerstattet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a. Die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
- b. Die geltende Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft zu beachten.
- c. Den Jahresbeitrag bei Fälligkeit zu entrichten.

§7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder genießen folgende Rechte:

- a. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
- b. Die Berechtigung, Anträge an die Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft zu stellen.
- c. Die Berechtigung zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. Mit dem Tod des Mitglied
 - b. Durch Austritt
 - c. Durch Ausschluss
2. Der Austritt wird wirksam, wenn er schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erklärt wird.
3. Der Ausschluss kann durch die Vorstandschaft erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Zwecke des Vereins handelt. Vor der Entscheidung wird dem Mitglied Gelegenheit gegeben, sich gegenüber der Vorstandschaft schriftlich oder persönlich zu rechtfertigen und Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Endet die Mitgliedschaft, erlöschen alle übernommenen Vereinsämter.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Vorstandschaft und die Kassenprüfer.

§10 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a. dem/der ersten Vorsitzenden
 - b. dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassenwart/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. zwei Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder ist alleine im Aussenverhältnis vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der erste verhindert ist.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie vorher ihr Einverständnis erteilt haben.
4. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre und beginnt sofort nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mit einem der Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandschaft anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§11 Aufgaben der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausstellung der Tagesordnungen
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung

- d. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögen
 - f. Erstellung der Jahres- und Kassenberichte
 - g. Beschlussfassung über Aufnahmen, Ausschluss und Entgegennahme des Austritts eines Mitglieds
2. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über DM 300.00 für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.
 3. Die Sitzung des Vorstandes sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, von einem Vorsitzenden einzuberufen.
 4. Über jede Sitzung der Vorstandschaft ist ein Protokoll anzufertigen.
 5. Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichts, des Finanzamtes oder anderer staatlicher Stellen ist die Vorstandschaft anstelle der Mitgliederversammlung zuständig. Von entsprechenden Satzungsänderungen hat die Vorstandschaft der nächsten Mitgliederversammlung Kenntnis zu geben.

§12 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen aufgebracht. Diese Mittel werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen eines Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese werden auf die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer sind nicht Mitglied der Vorstandschaft.
4. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Für sie wird durch Bekanntmachung im Gailbacher Kirchenblatt und der örtlichen Tageszeitung - hier dem Main-Echo, mindestens vier Wochen zuvor von einem Vorsitzenden eingeladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es verlangt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereines unter Angaben von Gründen verlangt wird.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Über Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden durch Handzeigen gefasst. Bei Personalwahlen kann geheim gewählt werden, wenn ein Mitglied die geheime Wahl verlangt.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.
6. Das passive Wahlrecht haben Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
7. Die Versammlung kann über den Ausschluss von Nichtmitgliedern aus der Mitgliedsversammlung beschließen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten den Tag und den Ort der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge sowie die gefassten

Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Vorstandschafts und der Kassenprüfer
4. Entscheidung über den Einspruch gegenüber Entscheidungen der Vorstandschaft (§8 Abs. 3)
5. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliederbeitrages
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung die Auflösung des Vereins

§15 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Aschaffenburg mit der Maßgabe, die Mittel für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Es darf nichts veräußert werden. Bei späteren Gründung eines Vereines mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung ist das Vereinsvermögen diesem zu übergeben.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung hat sich der Verein für Heimat- Geschichte und Kultur Gailbach e.V. in seiner Gründungsversammlung am **27.04.2001** gegeben. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Aschaffenburg, den